

## **Verhandlungsschrift**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee am **Donnerstag, dem 16. Dezember 2021 um 19.00 Uhr.**

**Tagungsort:** Festsaal Bad Goisern, Obere Marktstraße 11, 4822 Bad Goisern a.H.

### **Anwesende:**

|                                                |                                        |
|------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Bgm. Leopold Schilcher MAS als Vorsitzender | 18. GR Gerhard Laimer                  |
| 2. Vizebgm. Gertraud Glas                      | 19. GR Johannes Leitner                |
| 3. Vizebgm. Hansjörg Peer MBA                  | 20. GR Dr. med. univ. Patricia Stroicz |
| 4. GV Ing. Hansjörg Schenner                   | 21. GR Thomas Schmalnauer              |
| 5. GV Anneliese Schilcher                      | 22. GR Katharina Scherz BEd            |
| 6. GV Gerald Pramesberger MSc                  | 23. GR Marcus Tulach                   |
| 7. GV Josef Held                               | 24. GR Dipl. Päd. Elisabeth Zahler     |
| 8. GV Alfred Pfandl                            | 25. GR Peter Grieshofer                |
| 9. GR Hannes Scheutz                           | 26. GR Heimo Kain                      |
| 10. GR Michaela Atzmanstorfer                  | 27. GR Christine Putz                  |
| 11. GR Mag.phil. Michael Wolfsgruber           | 28. GR DI Georg Putz                   |
| 12. GR Thomas Huber                            | 29. GR Rita Kain                       |
| 13. GR Denisa Husic                            | 30. GR Mathias Stieger                 |
| 14. GR Mag. Klaus Rundhammer                   | 31. GR Mag. Walter Strick              |
| 15. GR Mag. Dr. Peter Brugger                  | 32. GR Ing. Gerhard Scheutz            |
| 16. GR Michaela Pomberger                      | 33. GR Ulrike Reiter                   |
| 17. GR Mag. phil. Alexandra Aigmüller          | 34. GR Clemens Fluch                   |

### **Ersatzmitglieder:**

| <b>Gemeinderatsersatz</b> | <b>für Gemeinderat</b> |
|---------------------------|------------------------|
| Hans Unterberger          | Mario Haas             |
| Monika Gschwandtner       | Petra Wallner          |
| -X-                       | Roland Schönmayr       |

Entschuldigte Gemeinderatsersatzmitglieder der SPÖ Fraktion:

Christopher Unterberger, Andreas Stögner, Doris Ellmer, Christoph Gasteiger

Entschuldigtes Gemeinderatsmitglied der GRÜNEN:

Roland Schönmayr

### **Die Leiterin des Gemeindeamtes:**

Helga Grampelhuber

### **Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):**

Kassenleiterin Gabriele Gamsjäger

Vertreter der Bauverwaltung Ing. Markus Schermann

**Schriftführerin:** Doris Pernkopf

Um 19:00 Uhr begrüßt der Vorsitzende Bgm. Schilcher die Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer zur 2. ordentlichen Gemeinderatssitzung und leitet über zur öffentlichen Fragestunde.

Nach Ende der Fragestunde eröffnet der Vorsitzende die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich oder in elektronischer Form am 03. Dezember 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Am Beginn der Sitzung nimmt Bürgermeister Schilcher die Angelobung von GR Heimo Kain und GRE Hans Unterberger vor. Die Angelobung erfolgt in der heutigen Sitzung, da Herr Kain und Herr Unterberger bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend waren. Beide Herren waren bisher auch bei keiner Ausschusssitzung vertreten.

Der Vorsitzende bringt die Gelöbnisformel für die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder zur Verlesung welche lautet:

„Ich gelobe“ die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Hierauf legen dem Bürgermeister GR Heimo Kain und GRE Hans Unterberger mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass von ihm 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht wird. Dieser betrifft die „Offene Kulturplattform Bad Goisern“.

#### 1. Dringlichkeitsantrag

Bgm. Schilcher verliest den Antrag vollinhaltlich.

##### Ausgangssituation:

In Bad Goisern entstanden Strukturen in Form von Raum bzw. Raumnutzungsmöglichkeiten, die z.B. vom Festival der Regionen, Bläserurlaub, Otelo Veranstaltungsprogramm, Seminare von EPU's, etc. genutzt werden. In Goisern werden regelmäßig außerschulische Bildungsformate, Workshops, Veranstaltungen und saisonale Veranstaltungsprogramme angeboten. Möglich war das bis jetzt durch selbsternannte KulturhandwerkerInnen und ein Umfeld von vielen selbstlos agierenden Ehrenamtlichen, Mitstreiter\*Innen, in starker Abhängigkeit von persönlichen Ressourcen und Fördermitteln und dadurch oft mittel- bis langfristig sehr schwer planbar. Um in Zukunft eine Regelmäßigkeit mit professioneller Ausrichtung von Kultur und Bildungsangeboten gewährleisten zu können, braucht es eine Langzeitstrategie wie schon im Vorfeld beschrieben, mit mehr Ressourcen in personeller bzw. finanzieller Hinsicht.

Ich stelle hiermit den Antrag, in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2021 einen Grundsatzbeschluss zum Aufbau (Ausbau u. Erweiterung) einer langfristigen (de)zentralen lokalen Kulturplattform in Bad Goisern sowie die Gesamtfinanzierung (Vorfinanzierung als Förderwerber, Übernahme der Eigenmittel) des REGIS Leader Projektes „Offene Kulturplattform Bad Goisern“ zu beschließen.

Die Kosten betragen max. € 37.000,00 brutto. Die Aufbringung der Mittel erfolgt mit max. € 22.000,00 (60%) Zuteilung aus OÖ LEADER Fördermitteln und max. € 15.000,00 (40%) Eigenmittel.

**Begründung:**

Im Projektauswahlgremium der REGIS wurde dieses Projekt bereits positiv beurteilt. Die Angelegenheit ist dringend, da für die Fördereinreichung die oben genannten Beschlüsse notwendig sind.

Bgm. Schilcher ergänzt, dass es sich hier um das LEADER Nachfolgeprojekt von „Handwerk in die Zukunft tragen“ und „Handwerk schafft Zukunft“ handelt.

GR Christine Putz erkundigt sich betreffend Aufbringung der Eigenmittel.

Amtsleiterin Grampelhuber erklärt, dass ein Teil der Mitgliedsbeiträge von REGIS als Rücklage gebildet wird und somit Eigenmittel für Projekte entnommen werden können, die angesparten Eigenmittel reichen jedoch nicht für alle Projekte.

Projekte sind derzeit:

Handwerk schafft Zukunft

Neugestaltung Ortszentrum und künftig

„Offene Kulturplattform“

Derzeit beläuft sich die Eigenmittelreserve auf € 35.000.

Ohne weitere Diskussion wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, diesen Dringlichkeitsantrag vor TOP Allfälliges zu behandeln.

**Tagesordnung:**

1. Beschluss über Hebesätze, Gebühren u. Tarife.
2. Beschluss über den Voranschlag 2022.
  - a) Voranschlag 2022.
  - b) Mittelfristiger Finanzplan 2023-2026.
  - c) Dienstpostenplan.
  - d) Zustimmung zum Voranschlag 2022 der KG.
  - e) Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan 2023-2026 der KG.
3. Inanspruchnahme Erhöhung des Kassenkreditrahmens gemäß OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020.
4. Vergabe Kassenkredit.
5. Vergabe Darlehen für Soziales Wohnen.
6. Genehmigung von Finanzierungsplänen.
  - a) Wasserrettung – Einsatzboot Bad Goisern/Ersatzbeschaffung.
  - b) Krabbelstube.
7. Beschluss des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses über die am 09. Dezember 2021 durchgeführte Sitzung.
8. Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut REGIS-LAG Kulturerbe Salzkammergut für Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung.
9. Beschluss Vorgangsweise bezüglich Vergaben Sanierung Welterbe-Mittelschule.
10. Zustimmung zu Verpflichtungserklärungen der WLV.
11. Beschluss der neuen Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland.
12. Beschluss eines Planungskostenteilungsübereinkommens zwischen Land OÖ und Gemeinde bezüglich Radweg B166 (Steeg-Gosaumühle).
13. Abschluss eines Benützungsvertrages bezüglich Pumptrack mit dem Evang. Waisenversorgungsverein.
14. Abschluss eines Benützungsvertrages mit Birgit und Günter Kieneswenger bezüglich Parkfläche beim Bahnhof Jodschwefelbad.

15. Abschluss einer Benützungsvereinbarung mit Leopold Steiner bezüglich Wohnung TOP W110 in der Unteren Marktstraße 43.
16. Annahme eines Kaufangebotes von Leopold Steiner bezüglich Wohnung TOP W110 in der Unteren Marktstraße 43.
17. Neuabschluss des Kindergartenbusvertrages mit Helmut Egger wegen einer Vereinbarung zwischen WKO und OÖ Gemeindebund.
18. Verkehrsangelegenheiten.
19. Zu- und Abschreibungen, Anträge auf Auflassung – öffentliches Gut.
20. Flächenwidmungsplan und ÖEK.
21. Wahlen.
22. Beschluss Verordnung Sitzungsgelder/Aufwandsentschädigung.
23. Beschluss einer neueren Version der bestehenden Dienstbetriebsordnung lt. aktuellem Muster des OÖ Gemeindebundes.
24. Allfälliges.
25. Kenntnisnahme des Gemeinderatsprotokolles vom 04. November 2021.

**1. Beschluss über Hebesätze, Gebühren u. Tarife.**

Bgm. Schilcher berichtet, dass grundsätzlich die bestehenden Tarife um 3% angehoben wurden. Ein zusätzlicher Tarif wurde bei den Parkbadtarifen eingeführt.

Die im Intranet aufliegende Tarifliste wird von Kassenleiterin Gamsjäger dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GR Thomas Schmalnauer findet die Bezeichnung des neu eingeführten Parkbadtarifes etwas eigenwillig und ersucht um Aufklärung.

Bgm. Schilcher erklärt, dass „Ein-Einfamilienkarte“ folgendes bedeutet:  
Alleinerzieher/-innen mit dem das Kind, die Kinder im gemeinsamen Haushalt lebt (leben).

Ohne weitere Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig die im Intranet aufliegende Tarifliste.

**Bgm. Schilcher unterbricht kurz die Sitzung und begrüßt den Geschäftsführer des Tourismusverbandes Inneres Salzkammergut Herrn Mag. Christian Schirlbauer**

*Mag. Schirlbauer berichtet über die Situation des Tourismusverbandes Inneres Salzkammergut.*

*Der Tourismus erlebt schwierige Zeiten. Die Wintersaison 2021 ist vollständig ausgefallen, Minus in der Nächtigungsstatistik von 99%.*

*Erfreulich hingegen waren die Monate April, Mai, Juni, Juli und August aber auch September und Oktober. Nichtsdestotrotz beträgt das Nächtigungsminus rd. 29%.*

*Geschäftsführer Mag. Schirlbauer berichtet über touristische Projekte:*

- *Projekt Sanfter Winter, Schneeschuhwandern, Schitourengehen, Winterwandern, Neubeschilderung dieser Strecken um somit eine Verbesserung der Gäste-Lenkung herbeizuführen. Dies war ein EU LEADER Projekt und wurde mit 60% gefördert.*
- *Biken im Inneren Salzkammergut, Vormachtstellung in unserer Region, es wird Lückenschlüsse geben*
- *Kulturhauptstadt 2024, es wird am 01.01. beim Neujahrskonzert unsere Region als Pausenfüller vorgestellt.*
- *2022: 25 Jahre Weltkultur im Salzkammergut und 50 Jahre Weltkultur in Österreich  
Am 18.04.2022 wird es ein großes Weltkulturerbefest in unserer Region geben.*

*Geschäftsführer Schirlbauer teilt mit, dass der langjährige Aufsichtsratsvorsitzende Hannes Jiricek aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion zurückgelegt hat. Ein großes Danke-schön an Herrn Jiricek für seine geleistete Arbeit. In der letzten Aufsichtsratssitzung wurde einstimmig Herr Mario Pabst (Geschäftsführer Dachsteinkönig) zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.*

*Abschließend bedankt sich Mag. Schirlbauer beim Gemeinderat und bei der Marktgemeinde Bad Goisern für die geleistete Arbeit mit einem kleinen Präsent. Er ist fest davon überzeugt, dass es gemeinsam möglich ist den Tourismus aufleben zu lassen.*

## **2. Beschluss über den Voranschlag 2022.**

Vorweg informiert Bgm. Schilcher, dass der Voranschlag 2022 in der Finanzausschusssitzung am 13.12.2021 eingehend beraten wurde.

### **a) Voranschlag 2021.**

Bgm. Schilcher informiert, dass im Ergebnisvoranschlag mit Einnahmen von € 18.303.300,00 gerechnet wird.

Die Summe der Aufwendungen wird mit € 18.645.900,00 angesetzt. Das Nettoergebnis beläuft sich auf € -342.600,00. Nach Berücksichtigung der Summe der Haushaltsrücklagen – Differenz zwischen den Entnahmen und Zuführungen – in der Höhe von € 990.800,00 beträgt das Nettoergebnis € 648.200,00.

Die finanzielle Ausgeglichenheit ist durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredits gem. §75 (4b) OÖ GemO gegeben.

Nach Definition des Landes OÖ sind wir daher keine Abgangsgemeinde und somit auch keine Härteausgleichsgemeinde. Bgm. Schilcher weist auf die Höhe der jährlichen Abschreibungen von knappen € 1.000.000,00 hin, zurückzuführen auf den hohen Sachanlagenwert in der Bilanz. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 98,16%. Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2022 ergibt das eine Differenz von -1,19%.

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt Einnahmen von € 17.234.900,00 und Auszahlungen von € 16.044.400,00. Nach dieser operativen Gebarung steht ein Plus von € 1.190.500,00 zu Buche. Die investive Gebarung weist Einzahlungen von € 1.030.800,00 und Auszahlungen von € 3.596.900,00 auf. Somit steht ein Minus von € 2.566.100,00 in der investiven Gebarung zu Buche. Der gesamte Finanzierungsbedarf (Saldo der operativen Gebarung minus Saldo der investiven Gebarung) beträgt Minus € 1.375.600,00. Bgm. Schilcher weist darauf hin, dass trotz dieser Finanzsituation in neue Projekte investiert wird. Dies ist aufgrund der gebildeten Rücklagen möglich.

### **Projekte:**

Soziales/Wohnen (Soziales Wohnen in der Schrempfgasse, Junges Wohnen)

Kinderbetreuung (Krabbeltube)

Sicherheit (Wildbachverbauung, Wasserrettung – Einsatzboot, Feuerwehrfahrzeuge)

Umwelt (Radweg B166, Park&Ride Jodschwefelbad)

Kultur (Möblierung Innenhof Neuwildenstein, Marktplatz)

Schulen (Sanierung WEMS)

Es wird einerseits davon ausgegangen, Darlehen in der Höhe von € 600.000,00 aufzunehmen und andererseits Darlehen in der Höhe von € 456.000,00 zurückzuzahlen. Die Aufnahme der Darlehen bezieht sich auf die geplanten Investitionen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Marktplatzes.

Weitere Details zum Voranschlag liegen im Intranet auf.

Vizebgm. Hansjörg Peer MBA spricht ein Lob an die Bundesregierung (Bereitstellung von KIG Mittel), an die Gemeinde (für die geleistete Arbeit) und an den Gemeinderat (Beschlussfassung des Voranschlags) aus.

Ohne weitere Wortmeldung wird der Voranschlag in der vorliegenden Form vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

b) Mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2026.

Kassenleiterin Gamsjäger berichtet über die Prioritätenliste für neue Vorhaben im Mittelfristigen Finanzplan.

An erster Stelle steht die Errichtung der Krabbelstube, die Genehmigung des Finanzierungsplans wird in TOP 6b behandelt.

Weiters folgt der Ankauf eines Motorrettungsbootes der Wasserrettung, die Genehmigung des Finanzierungsplans wird in TOP 6a behandelt.

Wildbachverbauung-Interessentenbeiträge 2021

Sanierungsmaßnahmen für den Straßenbau

Neugestaltung Ortszentrum

Freizeit- und Festgelände

Radweg B166

Sanierung WENMS I

FF-St. Agatha -Ankauf eines KRF-Kleinrüstfahrzeuges im Jahr 2024

Musikheim Trachtenmusikkapelle Ramsau

FF Bad Goisern – Ankauf eines TLFA 4000 Tanklöschfahrzeug im Jahr 2026

Die Prioritätenliste für laufende Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

FF-St. Agatha – Feuerwehrfahrzeug TLF-A

Sozialer Wohnbau

Überdachung Innenhof Neuwildenstein

Sicherung EK Weißenbach

Park&Ride Bad Goisern

Bahnübergang Berger

Neugestaltung Bahnübergang Au

Infrastrukturgebäude Untersee

FF-St. Agatha LF-A

Sicherheitszentrum

3 REGIS Projekte (Wohnmobilentorgungs- und versorgungsstation, Handwerk schafft Zukunft, Offene Kulturplattform)

Kassenleiterin Gabriele Gamsjäger merkt an, dass im Intranet der Nachweis der Investitionstätigkeiten ersichtlich ist.

Ohne Diskussion wird der Mittelfristige Finanzplan 2023 -2026 samt Prioritätenreihung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

c) Dienstpostenplan.

Bgm. Schilcher teilt mit, dass es beim Dienstpostenplan folgende Änderungen gibt.

- Reduzierung GD 18.5 um 1,4 PE (Leitung Bürgerservice u. Reinigung)
- Erhöhung GD 17.5 um 1,4 PE (Leitung Bürgerservice u. Reinigung)
- Wegfall Nami GD 17.EB 1,52 PE wegen Übernahme durch Kinderfreunde
- Reduzierung GD 25.1 Reinigung um 0,62 PE auf 12,38 PE (VS Goisern ist die einzige Schule ohne Schulwart)
- Erhöhung GD 21.1 Schulwart um 0,62 PE auf 3,12 PE
- Korrektur Partieführer Bauhof (Scheutz Franz) der Einstufung NEU von GD 17.3 auf 16.1 (Korrektur hat keine Auswirkung, da derzeit mit VB ALT besetzt)

Vorstehend beschriebene Dienstpostenplanänderungen werden ohne Wortmeldung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

d) Zustimmung zum Voranschlag 2022 der KG.

Amtsleiterin Grampelhuber informiert den Gemeinderat kurz über das Konstrukt KG und weist auf die Mieteinnahmen und Betriebskosten im Bereich Erträge, sowie auf die Grundsteuer, Wasser-, Kanal- u. Müllgebühren, Versicherungen und Instandhaltung im Bereich Aufwände hin. Es wird 2022 mit Erträgen in der Höhe von rd. € 110.780,00 und Aufwänden in der Höhe von rd. € 43.160,00 gerechnet. Der gesamte Voranschlag 2022 der KG liegt im Intranet zur Einsicht auf.

Da sich für den Gemeinderat keine Fragen stellen, ersucht Bgm. Schilcher den Voranschlag 2022 der KG zur Abstimmung zu bringen.

Ohne Diskussion wird dieser Tagesordnungspunkt vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

e) Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan 2023-2026 der KG.

Amtsleiterin Grampelhuber berichtet, dass im mittelfristigen Finanzplan der KG dargestellt ist, wie sich die Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der KG in den nächsten Jahren verändern werden. Dieser Finanzplan liegt im Intranet auf.

Ohne Wortmeldung wird der im Intranet aufliegende mittelfristige Finanzplan 2023-2026 der KG vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

**3. Inanspruchnahme Erhöhung des Kassenkreditrahmens gemäß OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020.**

Bgm. Schilcher erläutert, dass durch das OÖ. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020 in Verbindung mit der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 für die Gemeinden eine Möglichkeit geschaffen wurde, die Kassenkreditaufnahmen zeitlich befristet zu erhöhen. Dies soll zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der oö. Gemeinden beitragen. Jener Kassenkreditanteil über 25% der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit darf allerdings nur für Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden, nicht für investive Vorhaben.

Die Erhöhung der Kassenkreditgrenzen ist innerhalb folgender Grenzen möglich:

| <b>Haushaltsjahr</b> | <b>%-Satz bzw. Teil der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahrs</b> |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2020 - 2027          | jeweils 33,3%                                                                                                                                |
| 2028                 | 31,6 %                                                                                                                                       |
| 2029                 | 30 %                                                                                                                                         |
| 2030                 | 28,3 %                                                                                                                                       |
| 2031                 | 26,7 %                                                                                                                                       |
| ab 2032              | ein Viertel                                                                                                                                  |

Für 2022 bedeutet dies, dass bei **33,3 %** der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit von € 16.514.900,00 ein Kassenkredit in Höhe von **€ 5.499.400,00** aufzunehmen wäre.

Der Gemeinderat beschließt ohne Wortmeldung einstimmig die Aufnahme eines Kassenkredites für 2022 in der Höhe von € 5.499.400,00.

#### 4. Vergabe Kassenkredit.

Bgm. Schilcher berichtet, dass der Kassenkredit aufgrund der neuen Grundlage zu vergeben ist. Die Höhe des Kassenkredits beträgt € 5.499.400,00. Es erfolgte eine Ausschreibung an vier verschiedene Geldinstitute. Von drei Banken wurden fristgerecht Angebote eingebracht. Die Angebote liegen im Intranet auf. Von der BAWAG/PSK ist das Angebot zu spät eingelangt. Das mit Abstand beste Angebot wurde von der Sparkasse Salzkammergut gelegt.

Aufschlag auf 3-Monats-Euribor: 0,35%p.a, aber mind. 0% Euribor  
Verwahrgebühr: 0,50% ab € 300.000,00

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, wird von Bgm. Schilcher vorgeschlagen, die Vergabe des Kassenkredits an die Sparkasse Salzkammergut zu beschließen.

Ohne Wortmeldung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen den Kassenkredit in der Höhe von € 5.499.400,00 an die Sparkasse Salzkammergut zu vergeben.

#### 5. Vergabe Darlehen für Soziales Wohnen.

Bgm. Schilcher informiert darüber, dass für das Projekt „Soziales Wohnen“ die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 350.000,00, Laufzeit 25 Jahre, erforderlich ist. Der Finanzierungsplan vom Amt der OÖ Landesregierung wurde bereits in der Februarsitzung beschlossen. Von der Marktgemeinde Bad Goisern wurden drei Darlehensangebote eingeholt.

Die Angebote lauten wie folgt:

| Ausschreibung  | Zuschlag<br>6 Monats Euribor |                             |        |      |
|----------------|------------------------------|-----------------------------|--------|------|
| SPK            | 0,49 %                       | EURIBOR unter 0<br>% -> 0 % | 0,49 % | p.a. |
| Raiba          | 0,88 %                       | - 0,547 %                   | 0,34 % | p.a. |
| Volksbank Sbg. | 0,7 %                        | Mindestzinssatz             | 0,7 %  | p.a. |

Bgm. Schilcher erläutert die einzelnen Angebote.

Die Raiba hat grundsätzlich mit 0,88% angeboten. Nachdem aber der 6 Monats Euribor derzeit mit 0,547 im Minus ist, wurde dieser von den 0,88% in Abzug gebracht. Dies ergibt auf jetzige Sicht eine Verzinsung von 0,34%. Sollte sich der Euribor innerhalb der Laufzeit verändern, sprich, dass er sich Richtung 0 begibt, hätte man 0,88% bei der Raiba, bei der Sparkasse weiterhin 0,49%.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, das Angebot der Sparkasse zu nehmen, da man bei diesem Darlehen von einem durchgehenden Aufschlag von 0,49% ausgehen kann.

Bgm. Schilcher bringt dem Gemeinderat verschiedene Berechnungen zur Kenntnis. Das Darlehensangebot der Sparkasse beläuft sich auf die gesamte Laufzeit auf € 21.814,39.

Veränderung Euribor nach 5 Jahren auf 0: Betrag bei Raiba € 30.550,88  
Veränderung Euribor nach 10 Jahren auf 0: Betrag bei Raiba € 23.711,98  
Veränderung Euribor nach 15 Jahren auf 0: Betrag bei Raiba € 18.854,53

Das Angebot der Raiba wäre also erst nach 15 Jahren besser. Nach der derzeitigen Einschätzung der Situation ist eher davon auszugehen, dass diese Negativzinspolitik ein Ende finden wird.

Vizebgm. Hansjörg Peer erkundigt sich ob es sich bei den 0,49% um einen Fixzins handelt.

Kassenleiterin Gamsjäger verneint dies.

Vizebgm. Peer weist darauf hin, dass also der Zinssatz sowohl bei der Raiba als auch bei der Sparkasse steigt, die Raiba aber generell 0,88% Aufschlag auf den Euribor hat.

Bgm. Schilcher erklärt, dass, wenn der Euribor auf 0 steigt, er auch bei der Sparkasse mitsteigt. In diesem Fall hat man die Ausgangssituation von 0,49% zu 0,88%. Wenn alles auf 0 gestellt ist, steigen sie parallel mit zum Euribor, aber immer mit der Differenz von 0,39%.

Nach diesen ausführlichen Erläuterungen wird der Gemeinderat von Bgm. Schilcher ersucht, der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 350.000,00 bei der Sparkasse zuzustimmen.

Ohne weitere Diskussion wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Darlehen in der Höhe von € 350.000,00 bei der Sparkasse Bad Goisern zu den beschriebenen Konditionen abzuschließen.

#### **6. Genehmigung von Finanzierungsplänen.**

Bürgermeister Schilcher berichtet, dass folgende Finanzierungspläne vorliegen und vom Gemeinderat zu beschließen wären.

##### **a) „Wasserrettung-Einsatzboot Bad Goisern/Ersatzbeschaffung“**

| <b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b> | <b>2021</b>   | <b>Gesamt in Euro</b> |
|--------------------------------------------|---------------|-----------------------|
| IB                                         | 13.000        | <b>13.000</b>         |
| Eigenmittel der Gemeinde                   | 17.900        | <b>17.900</b>         |
| LZ, Sport                                  | 11.600        | <b>11.600</b>         |
| LZ, Gesundheitsreferat                     | 11.600        | <b>11.600</b>         |
| LZ, Katastrophenfonds                      | 11.600        | <b>11.600</b>         |
| BZ - Sonderfinanzierung                    | 11.600        | <b>11.600</b>         |
| <b>Summe in Euro</b>                       | <b>77.300</b> | <b>77.300</b>         |

**Wortmeldungen:** Keine

**Antrag:** Bgm. Schilcher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan, wie o.a. beschließen.

**Beschluss:** Ohne Diskussion wird der Finanzierungsplan einstimmig beschlossen.

b) „Krabbeltubengruppe – Errichtung“

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel   | 2021           | 2022           | 2023          | Gesamt in Euro |
|---------------------------------------|----------------|----------------|---------------|----------------|
| Haushaltsrücklagen - inneres Darlehen |                | 125.000        |               | 125.000        |
| Eigenmittel der Gemeinde              |                | 43.880         |               | 43.880         |
| BMF KIG 2020                          | 360.000        |                |               | 360.000        |
| LZ, GEFT                              |                | 50.000         | 39.000        | 89.000         |
| BZ - Projektfonds                     |                | 75.200         |               | 75.200         |
| BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020    | 72.000         |                |               | 72.000         |
| <b>Summe in Euro</b>                  | <b>432.000</b> | <b>294.080</b> | <b>39.000</b> | <b>765.080</b> |

**Wortmeldungen:** Keine

**Antrag:** Bgm. Schilcher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan, wie o.a. beschließen.

**Beschluss:** Ohne Diskussion wird der Finanzierungsplan einstimmig beschlossen.

**7. Beschluss des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses über die am 09. Dezember 2021 durchgeführte Sitzung.**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr GR Mag. Walter Strick verliest das Prüfungsergebnis über die am 09. Dezember 2021 durchgeführte 4. Sitzung im Jahr 2021.

Ohne Diskussion wird der Prüfbericht vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

**8. Beschluss zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut REGIS-LAG Kulturerbe Salzkammergut für Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung.**

Bgm. Schilcher teilt mit, dass seit dem Jahr 2000 zahlreiche geförderte Projekte mit einem Kostenvolumen von € 27,4 Mio durch REGIS in unserer Region eingereicht und begleitet wurden. Fördermittel in Höhe von € 11,8 Mio sind erfolgreich beantragt und zur Verfügung gestellt worden. Zu den Projekten die während der 2 Leaderperioden 2007 – 2021 in Bad Goisern umgesetzt oder bereits begonnen worden sind zählten unter anderem die Erweiterung der Obstverarbeitungsanlage, die Erweiterung des Holzwärme Heizkraftwerks, Umgestaltung des Handwerkhause, Salzkammergut Mozartfestival, Handwerk macht Schule, Wohnmobilver- u. -entsorgungsplatz Bad Goisern, Bewerbung zur Europäischen Kulturhauptstadt 2024, Neugestaltung Ortsplatz Bad Goisern, Sanfter Winter-TVB Dachstein Salzkammergut und noch einiges mehr.

Für die Bewerbung um neue Fördergelder im Rahmen von LEADER 2023 – 2027 schreitet die Erarbeitung der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie zügig voran.

Wie in den letzten LEADER Perioden wird ein Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft als verpflichtender Teil der Bewerbung benötigt. Eine Vorlage des Beschlusses liegt im Intranet auf.

Ohne Wortmeldung erfolgt vom Gemeinderat einstimmig der Beschluss zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut für die Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER Bewerbung.

**9. Beschluss Vorgangsweise bezüglich Vergaben Sanierung Welterbe-Mittelschule.**

Bgm. Schilcher informiert den Gemeinderat, dass, wie bereits anlässlich der Grundsatzbeschlussfassung in der Sitzung vom März 2021 erklärt, die Machbarkeitsstudie bezüglich Sanierung Welterbe MS überarbeitet wurde. Dies passierte in Abstimmung mit dem Land OÖ. Als nächster Schritt wurde vom Land eine Vorentwurfsplanung mit genauer Kostenschätzung empfohlen. Daraufhin wurde vom bisherigen Planer ein Gesamtangebot für die Planung eingereicht. Aufgrund der Höhe dieses Angebotes wurde festgestellt, dass die Gesamtplanung in Form eines Oberschwellenverfahrens ausgeschrieben werden müsste. Die Gemeinde hat sich daraufhin von RA Mag. Huemer beraten lassen. Dieser sieht 3 mögliche Vergabevarianten.

1. Die Vergabe des Vorentwurfs als Direktvergabe im Rahmen der Losregelung, die restliche Planung mit Oberschwellenausschreibung.
2. Die gesamte Planung gleich als Oberschwellenausschreibung.
3. Die Ausschreibung an einen Totalübernehmer.

Wenn es keinen Zeitdruck gibt empfiehlt er die 3. Variante, da nur damit die Planungskontinuität gesichert wäre. Der Totalübernehmer könnte dann nämlich verhandeln und die einzelnen Gewerke frei vergeben. So könnten auch die heimischen Betriebe besser berücksichtigt werden. Um den Richtlinien des Landes zu entsprechen, müsste allerdings vertraglich geregelt werden, dass die Vorentwurfsplanung ein Vorgriff ist und der Rest aufgeschoben wird bzw. nur zum Tragen kommt, wenn der Finanzierungsplan vom Land genehmigt wird. Diese Vorgangsweise wurde von Mag. Huemer bereits öfter praktiziert und mit dem Land OÖ abgestimmt.

Bgm. Schilcher rät dazu, der Empfehlung von Mag. Huemer zu folgen und eine Ausschreibung an einen Totalübernehmer durchzuführen.

Bgm. Schilcher ersucht um Diskussionsbeiträge und Wortmeldungen.

GR DI Georg Putz ersucht um Bekanntgabe der Planungskosten und der Kosten für den Vorentwurf.

Amtsleiterin Grampelhuber teilt mit, dass sich diese inkl. Bauaufsicht auf nicht ganz € 500.000,00 belaufen, die Kosten für den Vorentwurf bewegen sich bei rd. € 40.000,00.

Da keine weiteren Wortmeldungen oder Ergänzungen erfolgen, wird dieser TOP von Bgm. Schilcher zur Abstimmung gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ausschreibung an einen Totalübernehmer.

**10. Zustimmung zu Verpflichtungserklärungen der WLW.**

Bgm. Schilcher teilt mit, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung um Zusicherung folgenden Beitrages in Form einer Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung ersucht.

- Für Bad Goisern SM 2021 einen I Beitrag in der Höhe von € 20.000,00

Ohne Wortmeldung wird die Zusicherung des angeführten I-Beitrages vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Bgm. Schilcher bringt dem Gemeinderat ein Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.11.2021, welches im Intranet aufliegt, zur Kenntnis.

Die gef. Gebietsbauleitung ersucht um Zusicherung der I-Beiträge für

- NBD 2022, einen I-Beitrag in der Höhe von 20.000,00, 33,33% der geplanten Bauausgaben von € 60.000,00
- Für das Baulos Wurmbach wird ein Beitrag in der Höhe von € 42.500,00 anfallen, 17% der geplanten Bauausgaben von € 250.000,00

- Betreffend Goiserer Weißenbach und Pötschenbach gibt es im genannten Schreiben einen Hinweis, dass diese Projekte in Ausarbeitung sind und der Interessenten beitrags eine Annahme ist. Die angeführten Summen von € 75.000,00 und € 45.000,00 wurden im Rahmen der Arbeitsplanung der WLV für das Jahr 2022 erhoben und stellen eine unverbindliche Vorschau dar.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung ersucht um Kenntnisnahme dieser Information durch den Gemeinderat

GV Josef Held: Beinhaltet das Projekt Goiserer Weißenbach auch den Denglbach?

Ing. Schermann berichtet, dass die WLV bezüglich Sanierung Denglbach im Bereich Weißenbach 79 informiert ist.

Ohne weitere Wortmeldung wird diese Information vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### **11. Beschluss der neuen Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland.**

Bgm. Schilcher erklärt, dass vom Wegeerhaltungsverband Alpenvorland mitgeteilt wurde, dass insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö Gemeindeverbändegesetzes – Oö GemVG, LGBl. Nr. 51/188, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019 die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden mussten. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von € 668,00 pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue Satzung welche im Intranet zur Einsichtnahme aufliegt hat folgende Form:

#### **VEREINBARUNG**

der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Braunau: Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen b. M., Geretsberg, Gilgenberg a. W., Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Höhnhart, Kirchberg b. M., Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen a. d. E., Palting, Perwang, Pischelsdorf a. E., Polling, Roßbach, Schalchen, Schwand i. I., St. Georgen a. F., St. Johann a. W., St. Pantaleon, St. Radegund, St. Veit i. I., Tarsdorf, Treubach, Überackern und Weng i. I.;

der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Gmunden: Altmünster, Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gmunden, Gosau, Grünau, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Obertraun, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham, Scharnstein, St. Konrad, St. Wolfgang i. S., Traunkirchen und Vorchdorf;

und der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Vöcklabruck: Ampflwang i. H., Atzbach, Aurach a. H., Berg i. A., Desselbrunn, Fornach, Frankenburg a. H., Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand, Manning, Mondsee, Neukirchen a. d. V., Niederthalheim, Nußdorf a. A., Oberhofen a. I., Oberndorf b. Schw., Oberwang, Ottnang a. H., Pfaffing, Pilsbach, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen a. Tr., Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, St. Georgen i. A., St. Lorenz, Schlatt, Schörfling a. A., Steinbach a. A., Straß i. A., Tiefgraben, Timelkam, Ungenach, Unterach a. A., Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen i. A., Weyregg a. A., Wolfsegg a. H., Zell am Moos und Zell a. P.;

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Alpenvorland (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsstelle**

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Alpenvorland“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Mondsee.
3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Gebäude der Straßenmeisterei Mondsee, Am Moos 543/2, 5310 Mondsee.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland angeführt sind.
- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.
- (4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.
- (5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.
- (7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
- (8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).
- (2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

#### **§ 5 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.
- (2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

|                  |           |
|------------------|-----------|
| von 0 bis 20 km: | 1 Stimme  |
| bis 40 km:       | 2 Stimmen |
| über 40 km:      | 3 Stimmen |

- (3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

- (4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

## **§ 7 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.
- (4) Dem Verbandsvorstand obliegt:
  1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
  2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
  3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

## **§ 8 Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns**

- (1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:
  1. die Vertretung des Verbands nach außen;
  2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
  3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
  4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
  5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.
- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. §36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

- (2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.
- (4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

## **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

## **§ 11 Unterfertigung von Urkunden**

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

## **§ 12 Haushaltsführung**

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

## **§ 13 Haftung**

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

## **§ 14 Mitteilungspflicht**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

## **§ 15 Austritt**

- (1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.
- (3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.
- (4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.
- (4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgelder, zu tragen.
- (5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

## **§ 17 Entscheidung in Streitfällen**

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## **§ 18 Aufsicht über den Verband**

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Die vorliegende Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

**12. Beschluss eines Planungskostenteilungsübereinkommens zwischen Land OÖ und Gemeinde bezüglich Radweg B166 (Steeg-Gosaumühle).**

Bgm. Schilcher informiert den Gemeinderat, dass in der Sitzung im Juni 2021 bereits von der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018 bezüglich Geh- und Radweg an der B166 berichtet wurde. Die Studie hatte damals ergeben, dass die Gesamtumsetzung dieses Projektes bis Hallstatt und Gosau nur mit sehr hohen Kosten möglich wäre und eine Zustimmung konnte vom Land OÖ dazu nicht erwirkt werden. Im Vorfeld der Kulturhauptstadt wurde das Projekt nun aber wieder aufgegriffen und in ersten Vorgesprächen mit Straßenmeisterei und Land OÖ wurde beschlossen, dass weitere Detailplanungen für den Abschnitt Steeg bis Gosaumühle sinnvoll wären. Damit könnten finanzierbare Abschnitte festgestellt werden. Für diese weiteren Planungen liegt nun ein Planungskostenteilungsübereinkommen des Landes OÖ vor. Die Gesamtkosten der Planung (exkl. der Kosten für extern beauftragte Vermessungsarbeiten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft sowie für eine allfällige Projektierung einer Beleuchtung) werden auf ca. € 90.000,00 geschätzt. Durch den Abschluss dieses Übereinkommens verpflichtet sich die Marktgemeinde Bad Goisern zur Übernahme von 50% aller Kosten.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig das im Intranet aufliegende Planungskostenteilungsübereinkommen zwischen Land OÖ und Gemeinde.

**13. Abschluss eines Benützungsvertrages bezüglich Pumptrack mit dem Evang. Waisenversorgungsverein.**

Bgm. Schilcher berichtet, dass durch die Übersiedlung des Pumptracks auf das Gelände des Evang. Waisenversorgungsvereins der Abschluss eines Benützungsvertrages notwendig wurde. Die Vertragsbedingungen wurden mit dem Waisenversorgungsverein verhandelt. Der Vertragspartner wäre mit dem im Intranet nun vorliegenden Vertragsentwurf vollinhaltlich einverstanden.

Der Gemeinderat wird daher um Beschlussfassung dieses Benützungsvertrages ersucht.

Ohne Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig den im Intranet aufliegenden Benützungsvertrag mit dem Evang. Waisenversorgungsverein.

**14. Abschluss eines Benützungsvertrages mit Birgit und Günter Kieneswenger bezüglich Parkfläche beim Bahnhof Jodschwefelbad.**

Bgm. Schilcher teilt mit, dass anlässlich des Bahnhofumbaus die ÖBB das Grundstück Nr. 178/21 der Ehegatten Birgit und Günter Kieneswenger als Manipulationsfläche gemietet hatte. Wie bereits auch mehrmals im Gemeinderat angeregt, wäre diese Fläche als Parkfläche beim Bahnhof sehr nützlich, vor allem im Hinblick auf die Kulturhauptstadt. Es würden ca. 25 bis 30 Parkplätze entstehen. Die Gemeinde hat daher mit den Eigentümern des Grundstückes, nach Abschluss der Bauarbeiten der ÖBB, Kontakt aufgenommen. Die Grundeigentümer konnten sich eine längerfristige Vermietung an die Gemeinde gut vorstellen und es wurde der vorliegende Benützungsvertragsentwurf mit ihnen ausverhandelt.

GV Josef Held findet, dass die Anmietung des Grundstückes als Parkfläche zu befürworten ist. Angesprochen wird von ihm die Problematik der WC's.

Bgm. Schilcher wird sich diesbezüglich wiederum mit den ÖBB in Verbindung setzen. Ziel soll sein, dass es bei jeder Haltestelle Toiletten gibt.

GV Alfred Pfandl: Ist eine E-Ladestation geplant?

GV Ing. Hansjörg Schenner: Derzeit laufen diesbezüglich keine Planungen. Beim Bahnhof Goisern ist man in Vorgesprächen mit der Energie AG, da man dort bereits im Zuge des Umbaus Maßnahmen für die Errichtung einer E-Ladestation getroffen hat. Im nächsten Jahr ist aber auch beim Bahnhof Goisern an keine Realisierung zu denken, da die finanziellen Mittel fehlen. GV Schenner hofft aber, dass es in den nächsten 2 Jahren beim Bahnhof Bad Goisern zu einer Umsetzung kommt.

Der im Intranet aufliegende Benützungsvertrag mit Birgit und Günter Kieneswenger wird ohne weitere nennenswerte Wortmeldung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

**15. Abschluss einer Benützungsvereinbarung mit Leopold Steiner bezüglich Wohnung TOP W110 in der Unteren Marktstraße 43.**

Bgm. Schilcher erklärt, dass die Gemeinde überraschend verständigt wurde, dass ihr in einem Verlassenschaftsverfahren eine Wohnung, nämlich W110 in der Unteren Marktstraße 43 (Haus Annelie), vermacht wurde. Bei einer Überprüfung des Melderegisters hat sich herausgestellt, dass dort jemand mit Zweitwohnsitz gemeldet ist. Ein Mietvertrag konnte von dieser Zweitwohnungsinhaberin jedoch nicht vorgelegt werden aber umfangreicher Schriftverkehr mit der früheren Eigentümerin der Wohnung. Da die rechtliche Situation nicht klar war, wurde RA Mag. Stimitzer mit diesem Fall betraut. Ob ein Mietverhältnis vorliegt, konnte auch von ihm nicht restlos geklärt werden, so hat er Verhandlungen mit der Zweitwohnsitzinhaberin empfohlen. Bei diesen Verhandlungen wurde sie von ihrem Lebensgefährten Herrn Leopold Steiner vertreten. Dieser teilte der Gemeinde mit, dass die beiden die Wohnung unbedingt behalten möchten, entweder gemietet oder noch besser durch Kauf. Von RA Mag. Stimitzer wurde daher einerseits eine Benützungsvereinbarung und andererseits ein Kaufangebot aufgesetzt. In diesem Tagesordnungspunkt wäre nun die im Intranet aufliegende Benützungsvereinbarung zu beschließen. Damit wäre die derzeitige Wohnungssituation auf rechtlich einwandfreie Füße gestellt. Sollte das Kaufangebot in TOP 16 nicht angenommen werden, hat sich Herr Steiner in diesem verpflichtet, das Objekt innerhalb eines Monats zu räumen.

GR Christine Putz ersucht um Auskunft warum die Vereinbarung mit Herrn Steiner und nicht seiner Lebensgefährtin abgeschlossen wird. Für sie von Interesse ist auch die Dauer der Benützungsvereinbarung,

Bgm. Schilcher erklärt, dass die Lebensgefährtin von Herrn Steiner in dieser Sache durch ihn vertreten wird, der Beginn der Vertragsdauer der 01.05.2021 ist und das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Amtsleiterin Grampelhuber ergänzt und weist auf das Kaufangebot hin, in welchem sich Herr Steiner verpflichtet, sollte das Angebot nicht angenommen werden, Herr Steiner innerhalb von einem Monat das Vertragsobjekt räumen wird.

GR Ulrike Reiter merkt an, dass ein Verkauf gut überlegt werden sollte. Man könnte die Wohnung eventuell als Starterwohnung oder als Sozialwohnung nutzen.

Bgm. Schilcher bedankt sich für die Wortmeldung und sagt, dass über den Verkauf erst im nächsten TOP beraten wird.

Ohne weitere Diskussion beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (35 JA Stimmen, 1 Enthaltung des ÖVP Fraktionsmitgliedes GR Marcus Tulach) die im Intranet aufliegende Benützungsvereinbarung mit Herrn Leopold Steiner.

## **16. Annahme eines Kaufangebotes von Leopold Steiner bezüglich Wohnung**

### **TOP W110 in der Unteren Marktstraße 43.**

Bgm. Schilcher weist wie bereits in TOP 15 erklärt auf das Kaufangebot von Herrn Leopold Steiner hin, welches im Intranet aufliegt. Der Gemeinde stehen für soziale Zwecke die Wohnungen im Festsaal und die künftigen Wohnungen im Sozialen Wohnbau, die gerade neu errichtet werden, zur Verfügung. Es wird daher empfohlen das Kaufangebot für diese Wohnung in einem doch eher älteren Gebäude anzunehmen. Die Verwendung des Verkaufserlöses wäre gemäß Gemeindeordnung ohnehin eingeschränkt. Diese sagt dazu Folgendes: Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

Nach diesen Erläuterungen ergibt sich eine angeregte Diskussion.

GR Heimo Kain sieht keinen Grund für einen Verkauf und schließt sich der Meinung von GR Ulrike Reiter an, welche im vorigen TOP angesprochen hat, dass die Wohnung eventuell als Starterwohnung oder Sozialwohnung zur Verfügung stehen sollte.

GR Hannes Scheutz berichtet über Gespräche in der SPÖ Fraktion. Man kam zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde dieses Objekt erhalten soll und im Bedarfsfall an Wohnungssuchende vermieten kann. Das heißt aber, dass für die Gemeinde als Wohnungsverwalter zusätzliche Aufgaben zu tätigen sind. Er weist auf das Alter der Wohnung und auf anfallende Instandhaltungskosten hin. Die SPÖ Fraktion ist aber überzeugt, dass der Wert jemanden eine Unterkunft zu ermöglichen größer ist als Geld zu lukrieren.

GR Christine Putz weist auf den Wohnungsbedarf in Bad Goisern hin. GR Putz wünscht künftig bei Verkäufen ein Bieterverfahren.

Bgm. Schilcher sagt dazu, dass es in diesem Fall schon eine Mietsituation gab. Er stimmt Frau Putz zu, dass es in einem anders gelagerten Fall zu einer genauen Prüfung der Bewerber kommen sollte.

Vizebgm. Hansjörg Peer MBA spricht sich im Namen der ÖVP Fraktion ebenfalls gegen einen Verkauf aber für die Verwendung als Sozialwohnung aus. Die Wohnung sollte nur kurzfristig, nach Beratung im Sozialausschuss, vermietet werden.

### **Anmerkung von Vizebgm. Peer zu TOP 15.**

Herr Steiner teilte der Gemeinde mit, dass die beiden die Wohnung unbedingt behalten möchten, entweder gemietet oder noch besser durch Kauf. Sollte das Kaufangebot in TOP 16 nicht angenommen werden, hat sich Herr Steiner in diesem verpflichtet, das Objekt innerhalb eines Monats zu räumen.

Für ihn stellt das eine Art Erpressung dar.

Die ÖVP Fraktion wird diesen Antrag ablehnen.

GR Thomas Schmalnauer sagt, dass angesammelte Rücklagen für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden können.

GV Gerald Pramesberger MSc teilt mit, dass die Wohnung sicherlich gut verwertbar ist. Die Frage der kurzfristigen Vermietung braucht Konzepte. Als ersten Schritt sollte die Wohnung mit Mittel ausgestattet werden um eine gewisse Würde herzustellen. Die Kosten werden aber im Rahmen bleiben.

GR Mag. Walter Strick sagt, dass das Haus Annelie einen Instandhaltungsfonds haben müsste, in welchem Rücklagen gebildet werden. Es stellt sich die Frage wie dieser dotiert ist.

GV Gerald Pramesberger MSc meint, dass dieser gut dotiert ist.

Nachdem von allen Fraktionen ein Meinungsbild abgeholt wurde, stellt Bgm. Schilcher folgenden Antrag:

„Ich ersuche den Gemeinderat darüber abzustimmen ob das Kaufangebot des Herrn Leopold Steiner bezüglich Wohnung W110 in der Unteren Marktstraße 43 angenommen wird“.

Vom Gemeinderat wird dieser Antrag mehrheitlich (35 NEIN Stimmen, 1 Enthaltung GR Marcus Tulach von der ÖVP Fraktion) abgelehnt.

#### **17. Neuabschluss des Kindergartenbusvertrages mit Helmut Egger wegen einer Vereinbarung zwischen WKO und OÖ Gemeindebund.**

Bgm. Schilcher teilt mit, dass in der Gemeinderatssitzung vom August 2021 wie üblich eine Neufassung des Kindergartenbusvertrages ab dem Schuljahr 2021/2022 mit Helmut Egger beschlossen wurde. Der Gemeinde war zum damaligen Zeitpunkt leider nicht bekannt, dass es Verhandlungen zwischen den beiden Interessensvertretungen WKO und OÖ Gemeindebund gab. Sie wurde erst mit Aussendung des Gemeindebundes vom 16. September 2021 über das Ergebnis dieser Verhandlungen informiert. Das Verhandlungsergebnis bringt einige Mehrbelastung für die Gemeinde, ist aber bereits auf das laufende Schuljahr anzuwenden. So wurden z. Bsp. Tarife mit einer 10%igen Erhöhung über jenen der Schülerbeförderung festgelegt. Außerdem wurden Regelungen für etwaige Stillstände getroffen. Zusätzlich wurde auch noch ein Aufschlag für Allradfahrzeuge ausverhandelt. Die Mehrbelastung für die Gemeinde beträgt am Beispieljahr 2020/2021 z. Bsp. rund € 16.000,00. Nichtsdestotrotz wurden die neuen Bestimmungen gemäß des vorliegenden Mustervertrages in den aktuellen Kindergartenbusvertrag eingearbeitet und liegt dieser neue Vertrag nun im Intranet zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.

GV Josef Held merkt an, dass der Fahrplan besser strukturiert werden sollte.

GV Gerald Pramesberger MSc berichtet, dass es von Seiten der Kindergärten sehr positive Rückmeldungen gibt. Dies kann GR Christine Putz bestätigen.

Bgm. Schilcher bestätigt ebenfalls, dass es im Kindergartenbereich keinen Grund zur Klage gibt. Das Unternehmen Egger sorgt für eine perfekte Abwicklung.

Ohne weitere Wortmeldung wird der im Intranet aufliegende Vertrag einstimmig beschlossen.

Um 20:07 verlassen GV Pramesberger MSc und GR Heimo Kain den Festsaal.

#### **18. Verkehrsangelegenheiten.**

Bgm. Schilcher berichtet, dass der Wegeerhaltungsverband Alpenvorland für die Erhaltungsarbeiten der Güterwege in Bad Goisern den Gemeinderat um Beschlussfassung nachstehender Angelegenheit ersucht.

*Dauerbewilligung gemäß § 90 und Verordnung gemäß § 43 StVO für alle Güterwege.*

Für die Erhaltungsarbeiten auf und neben der Straße ist eine Bewilligung der Behörde nach §90 StVO notwendig. Der Wegeerhaltungsverband ersucht um eine Dauerbewilligung bis Ende 2024.

Durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Goisern a.H. ist diese Dauerbewilligung in Form einer Verordnung zu beschließen. Diese liegt im Intranet zur Einsichtnahme auf und stellt sich wie folgt dar.

## Verordnung

Gemäß §43 Abs. 1a bzw. §43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Güterweg Protzweg, GW Wurmstein, GW Rehkogl, GW Solbach,  
GW Gupfleit, GW Herndl, GW Gamsgasse, GW Müllner,  
GW Schindergraben, GW Untersee, GW Gschwandt, GW Muth I,  
GW Obersee, GW Pichlern, GW Krumpenbühel,  
GW Zigeunergraben, GW Rassinggraben, GW Muth II,  
GW Hörmansbergweg, GW Bartlergasse, GW Putz'n, GW Wildpfad

*WEV Homepage, Straßenverzeichnis, wev-ooe.at, WEV Alpenvorland etc.*

Von **01.01.2022** bis **31.12.2024** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

### Arbeitsfahrten

#### § 1

Regelplan A1 und A 2

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

### Arbeitsstellen kürzerer Dauer

#### § 2

Darstellung einer Einengung  
Regelplan KD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

#### § 3

Sperrung eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe  
Regelplan KF

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

## **§ 4**

### **Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO**

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).
4. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

### **Arbeitsstellen längerer Dauer Freiland**

## **§ 5**

### **Darstellung einer Einengung Regelplan LD**

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

## **§ 6**

### **Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF1**

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

## **§ 7**

### **Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LF2**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

## **§ 8**

### **Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

## **§ 9**

### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

## **§ 10**

### Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

**Arbeitsstellen längerer Dauer  
Ortsgebiet**

**§ 11**

**Arbeiten mit geringer Einengung  
Regelplan LO2**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

**§ 12**

**Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht  
Regelplan LO3**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

### **§ 13**

#### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA

##### Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

### **§ 14**

#### Arbeiten unter Verkehr

##### Regelplan LO5

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

### **§ 15**

#### Regelung mittels VLSA

##### Regelplan FO2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

## **Geh- und Radverkehrsanlagen**

### **§ 16**

#### Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 2

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

2. Der Verkehr auf dem der Radfahranlage nächst gelegenen Fahrstreifen haben 5 m vor Beginn des Arbeitsbereiches beim Ableitungsbereich der Radfahrer links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

3. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

### **§ 17**

#### Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage –Radfahrer innerhalb einer Absprerrung Regelplan GR 2

Beim Sicherheits- und Arbeitsbereich der Radfahranlage wird der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt („Geh- und Radweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17a lit. b StVO 1960).

### **§ 18**

#### **Kundmachung**

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig (34 JA-Stimmen, GV Gerald Pramesberger MSc und GR Heimo Kain sind bei der Abstimmung nicht anwesend) die Dauerbewilligung gemäß § 90 und die im Intranet aufliegende Verordnung gemäß § 43 StVO für alle Güterwege bis Ende 2024.

Um 20:10 kehren GV Gerald Pramesberger MSc und GR Heimo Kain in den Festsaal zurück.

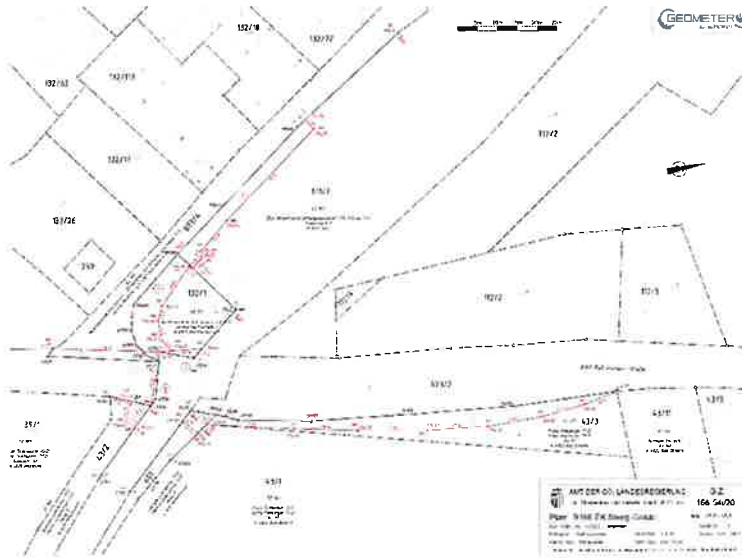
## **19. Zu- und Abschreibungen, Anträge auf Auflassung - öffentliches Gut.**

Bgm. Schilcher schlägt bei den nachstehenden Anträgen eine Einzelabstimmung vor. Dies wird vom Gemeinderat angenommen.

Ing. Markus Schermann teilt mit, dass an die Gemeinde bzw. an den Gemeinderat der Marktgemeinde nachstehendes Ansuchen eingebracht wurde, welches vom Gemeinderat zu beschließen wäre:

### **1. Ab- und Zuschreibungen**

#### **B166 - Industriestraße – Baulos „EK Steeg“ – Zahl: 612-1/543-2021**



Im Zuge der Sanierung der Eisenbahnkreuzung an der B166/Industriestraße in Au haben sich Veränderungen der Grundstücksconfiguration ergeben. Ein Vermessungsplan des Amtes der Oö Landesregierung (GZ-166-54i/20) liegt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung der Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Ohne Wortmeldung wird vom Gemeinderat einstimmig die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut beschlossen.

### **2. Auflassung von „öffentlichem Gut“ und Grundkauf von Gemeindeeigentum**

Ing. Markus Schermann berichtet, dass an den Gemeinderat der Marktgemeinde mehrere Ansuchen auf Auflassung vom Öffentlichen Gut gestellt wurden.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Verwaltung des öffentlichen Rechtes prinzipiell den „Schutz“ dieses Rechtes umfasst. Ab- und Zuschreibungen erfolgen meist im Zuge von Vermessungen, welche Grenzveränderungen und Grenzkorrekturen beschreiben und darstellen, die im Zuge der Errichtung, Sanierung oder Auflassung einer Straße oder eines Weges erfolgten.

Es gibt jedoch auch Wege, welche als Recht von alters her gelten und über private Grundstücke verlaufen. Die betroffenen Eigentümer und Anrainer wissen von diesem Recht bzw. Wegverlauf. Viele dieser Wege stellen eine unschätzbar wertvolle Infrastruktur dar. Der Gemeinderat ist verpflichtet, im Zuge seiner Aufgabe als Verwalter dieser Rechte so weit als möglich zu erhalten.

Auflassungen und Löschungen sind somit genau zu prüfen. Sollte der Weg in Verwendung stehen, so ist das Recht zu erhalten.

### **2.1. Xandlweg in Reitern – Zahl: 612-1/485-2021**

Der Xandlweg verläuft von Reitern 4 beginnend in Richtung Süden, kreuzt nach ca. 220m die Grill-Promenade und endet südöstlich von St. Agatha 16 wieder in der Reiterergasse. Der Weg ist mit den Parzellen 622 (350m<sup>2</sup>) und 627 (484m<sup>2</sup>) als öffentliches Gut ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 20.08.2021 wurde von Herrn Thomas Webinger, Reitern 4, ein Ersuchen um Auflösung des Gehweges (Grundstück 622) eingebracht. Dieses Schreiben wurde von einigen Anrainern des Weges unterfertigt. Als Begründung wird auf die parallel verlaufende Gemeindestraße verwiesen. Demnach bestehe kein Bedarf für den Gehweg.

Erläuterung:

Im Frühjahr wurde im südlichen Bereich des Xandlweges (bei der Liegenschaft St. Agatha 16) durch Herrn Andreas Wallner eine Wegverlegung bzw. eine Korrektur des Wegverlaufes angeregt.

Im Zuge dessen wurden sämtliche Grenzen des Xandlweges vom Vermessungsamt rückgesteckt bzw. festgelegt. Alle Anrainer waren dabei und haben mit Ihrer Unterschrift dem Wegverlauf zugestimmt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Recht, sondern um ein im Grundbuch ausgewiesenes Grundstück.

Der Gemeinderat soll nun prüfen, ob dem Ansuchen stattgegeben werden kann und der betreffende Teil als öffentliches Gut aufgelassen werden soll.

**Wortmeldungen:** Keine

**Antrag:** Bgm. Schilcher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen ob dem vorliegenden Ansuchen stattgegeben werden soll.

**Beschluss:** Ohne Diskussion wird vom Gemeinderat dieses Ansuchen einstimmig abgelehnt.

### **2.2. Hammerbergstraße – Zahl: 612-1/482-2021**

Die Hammerbergstraße stellt die alte Zufahrt von Weißenbach beginnend bis zum Jochbauer dar. Bis zu den Feldern des Jochbauers ist der Weg eine Forststraße und verläuft durch den Wald der ÖBF. Beginnend vom Waldrand bis zum Anschluss an den Güterweg ist der Weg als öffentliches Gut (Gst: 979/2 mit 417m<sup>2</sup>) ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 29.08.2021 haben die Eigentümer der Liegenschaft Muth 7 (Jochbauer), Anton Putz und Rebecca Buchner, um Löschung und Auflösung des Weges aus dem öffentlichen Gut gebeten.

Auszug:

*„Der Bereich des gegenständlichen Weges (Gst: 979/2) liegt mitten im Betrieb mit Viehhaltung. Obwohl die angrenzende Straße der ÖBF mit Fahrverbotsschildern gekennzeichnet ist, benützen den Weg immer mehr Autos und Radfahrer unbefugt. Seit Bestehen des Weges, wird dieser ausschließlich von uns erhalten. Daher bitten wir diesen Weg aus dem öffentlichen Gut herauszunehmen.“*

*Wir waren der Meinung, dass der Weg bereits bei der Güterwegs-Vermessung aus dem öffentlichen Gut gelöscht wurde und in unser Eigentum zurückging.“*

Dem Schreiben sind:

- der straßenrechtliche Bescheid vom 04.04.2003 und
- die Verhandlungsschrift des Güterweg Muth II vom 18.03.2003

beigefügt.

In den Bedingungen und Auflagen des Bescheides ist unter Punkt 8 angeführt:

*Bestehende Wege, soweit sie durch den Neubau entbehrlich werden, sind zu rekultivieren. Werden hierbei öffentliche Grundstücksteile aufgelassen, so entscheidet über ihre künftige Widmung der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Goisern.*

**Wortmeldungen:**

GR Thomas Schmalnauer merkt an, dass diese Anregung ein wenig anders als die restlichen Ansuchen zu sehen ist. Zum einen ist dies ein Stück Gemeindestraße welche bei einem Fahrverbot endet. Zum anderen können sich die Eigentümer der Liegenschaft Muth 7 bei einer allfälligen Übernahme vorstellen, ein Gehrecht grundbücherlich eintragen zu lassen. Herrn Putz und Frau Buchner geht es nur um die Unterbindung des Auto- und Radverkehrs.

**Antrag:**

Bgm. Schilcher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen ob dem vorliegenden Ansuchen stattgegeben werden soll.

**Beschluss:**

Nach kurzer Diskussion wird dieses Ansuchen mit  
22 NEIN Stimmen: gesamte SPÖ Fraktion, von der FPÖ Fraktion (GV Alfred Pfandl, GR Christine Putz, GR DI Georg Putz), von den GRÜNEN (GR Mag. Walter Strick, GR Ing. Gerhard Scheutz)  
12 JA Stimmen: gesamte ÖVP Fraktion, von der FPÖ Fraktion (GR Heimo Kain, GR Rita Kain, GR Mathias Stieger)  
2 Enthaltungen: MFG Fraktion  
mehrheitlich abgelehnt.

**2.3. Mühlau-Feldweg – Zahl: 612-1/458-2021**

Der nördliche Teil des Mühlau-Feldweg (Gst: 606/4 und 606/1) verläuft, beginnend vom Grabenbachweg (Stambach 13 und 74) westlich entlang der ÖBB-Bahnlinie zur Mühlau und endet an der Privatstraße Mühlauweg. Ab dem Bahnübergang dieser Straße führt der Feldweg entlang der östlichen Seite der Bahnlinie über Privatgrundstücke bis er in das Grundstück 604/1 mündet und weiter über die Felder bis zur Liegenschaft Au 2 des Bernhard Tiefenbacher (vulgo Peern-Thomal) verläuft.

Der südliche Mühlau-Feldweg war lange in Privatbesitz und ist erst vor ein paar Jahren in das öffentliche Gut übernommen worden.

Mit Schreiben vom 12.08.2021 hat Herr Bernhard Tiefenbacher nun den Wunsch geäußert, den Weg im Hof-Bereich (ca. 500m<sup>2</sup>) seiner Liegenschaft „Au 2“ in sein Eigentum übernehmen zu dürfen.

Gerade im Hofbereich verläuft der in der Natur vorhandene Weg nicht im ausgewiesenen Bereich. Auch war der Weg bereits vorher in Privatbesitz und es gab niemals Probleme mit einem öffentlichen Recht. Jedermann konnte den Fußweg zu Jeder Zeit nutzen.

Dies soll auch in Zukunft gewährleistet bleiben. Die erforderlichen Rechte würden grundbücherlich gesichert.

**Wortmeldungen:** Keine

**Antrag:** Bgm. Schilcher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen ob dem vorliegenden Ansuchen stattgegeben werden soll.

**Beschluss:** Nach kurzer Diskussion wird dieses Ansuchen mit  
33 NEIN Stimmen  
3 Enthaltungen: Von der FPÖ Fraktion (GR Christine Putz), von der ÖVP Fraktion (GR Thomas Schmalnauer und GR Peter Grieshofer) mehrheitlich abgelehnt.

#### **2.4. Mühlau-Feldweg – Au-Wegerl – Zahl: 612-1/459-2021**

Am südlichen Ende des oben beschriebenen Mühlau-Feldweges bei der Liegenschaft Au 2 beginnt das Au-Wegerl.

In diesem Bereich grenzt die Liegenschaft des Markus Schmalnauer, Au 105, an. Herr Schmalnauer hat mit Schreiben vom 26.07.2021 um die Möglichkeit des Erwerbes eines Teilstückes (ca. 48m<sup>2</sup>) aus dem Mühlau-Feldweg ersucht. Er würde die lastenden Dienstbarkeiten mitübernehmen und gebeten, eine eventuelle Preisvorstellung mitzuteilen.

Hier ist anzumerken, dass der ausgewiesene Weg im betreffenden Bereich direkt an ein Wirtschaftsgebäude des Bernhard Thalhammer angrenzt und daher eine Veränderung nur unter Berücksichtigung der Abstandsbestimmungen erfolgen kann.

**Wortmeldungen:** Keine

**Antrag:** Bgm. Schilcher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen ob dem vorliegenden Ansuchen stattgegeben werden soll.

**Beschluss:** Nach kurzer Diskussion wird dieses Ansuchen mit  
33 NEIN Stimmen  
3 Enthaltungen: Von der FPÖ Fraktion (GR Heimo Kain u. GR Rita Kain), von der ÖVP Fraktion (GR Thomas Schmalnauer) mehrheitlich abgelehnt.

#### **2.5. G108-Seeuferstraße – Zahl: 612-1/404-2021**

In Untersee, südlich der Letten - ÖBB-Bahnunterführung, gibt es ein seit Jahrzehnten ungenütztes öffentliches Gut (Gst: 526/2) welches der Seeuferstraße zugeordnet ist.

Herr Peter Grieshofer, Obersee 4, ist mit zwei Grundstücken direkter Anrainer und hat mit Schreiben vom 15.07.2021 einen Antrag auf Erwerb des Grundstückes gestellt. Das Flächenausmaß beträgt ca. 745m<sup>2</sup>.

**Hier ist anzumerken das eine Zufahrt für die Parzellen des Herrn Leindecker bestehen bleiben muss. Dies könnte aber in einer gemeinsamen Flur bereinigung geschehen.** (siehe Planbeilage - Intranet)

**Wortmeldungen:** GR Hannes Scheutz berichtet aus den letzten 50 Jahren und kann dieser Fläche keine Verwendung zuordnen, die Zufahrtsmöglichkeit für Herrn Leindecker ist auf jeden Fall zu gewährleisten, die SPÖ Fraktion wird diesem Ansuchen zustimmen.

**Antrag:** Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Bgm. Schilcher den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen ob dem vorliegenden Ansuchen stattgegeben werden soll.

**Beschluss:** Nach kurzer Diskussion wird diesem Ansuchen mit 35 JA Stimmen  
1 Enthaltung: Von der ÖVP Fraktion (GR Peter Grieshofer) mehrheitlich stattgegeben.

## **2.6. Ansuchen um Grundankauf, Perndanner-Promenade 12– Zahl: 840-3/456-2021**

Der Wohnbau Kieninger GesmbH, damalige Eigentümerin der Liegenschaft Perndanner-Promenade 12, wurde im Jahr 1999 eine Fläche von 246m<sup>2</sup> zur Errichtung von Parkflächen für eine Dauer von 25 Jahren verpachtet. Dieser Pachtvertrag wurde 2012 auf mehrere Eigentümer der Liegenschaft übertragen und die Laufzeit bis zum 01.10.2035 verlängert.

Mit Schreiben vom 10.08.2021 (eingelangt am 17.08.2021) haben die Pächter um Ankauf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 424/3 (jetzt 424/14) angesucht. Ob die betreffende gemeindeeigene Fläche veräußert wird, muss der Gemeinderat mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschließen.

**Wortmeldungen:** Keine

**Antrag:** Bgm. Schilcher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen ob dem vorliegenden Ansuchen stattgegeben werden soll.

**Beschluss:** Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig das Ansuchen abzulehnen.

Um 21:30 verlassen GR Clemens Fluch, GR Denisa Husic und GR Mathias Stieger den Festsaal.

## **20. Flächenwidmungsplan und ÖEK.**

GV Alfred Pfandl berichtet, dass aufgrund der Verzögerung im Verfahren zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes bzw. aufgrund aktueller Anlässe nochmals Einzeländerungen zum bestehenden Flächenwidmungsplan vorbereitet wurden. Aufgrund einer Problematik beim Alpenhotel Mühlkogel bzw. hinsichtlich eines Projekts am Mühlbach, welches das Gärtnergebäude betrifft, müssen Flächenwidmungsverfahren eingeleitet werden. In diesem Zug werden einige Änderungen, welche in der Überarbeitung geplant waren, mitbehandelt. Diese liegen bereits seit längerer Zeit vor und wurden in Vorgesprächen mit verschiedenen Dienststellen des Landes erläutert. Eine Übereinstimmung mit dem geltenden ÖEK erscheint dabei gegeben.

Folgende Anregungen wurden in der Bauausschusssitzung vom 06.12.2021 behandelt und werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **FLÄWI bzw. ÖEK – Änderungen**

### **a) neue Widmungsanregungen, Vorprüfungsverfahren**

#### **FWP-Änderung 7.167 – Putz**

*Zahl: 031-2/389-2020*

*Lage: Untersee – Bodenbichlgasse*

|                    |                                                                  |
|--------------------|------------------------------------------------------------------|
| Werber/Eigentümer: | Helga und Hermann Putz, 4822 Bad Goisern, Untersee 25            |
| Grundstück:        | 102/1, KG Obersee                                                |
| Flächenausmaß:     | ~860m <sup>2</sup>                                               |
| Widmungskategorie: | Bauland Dorfgebiet                                               |
| Begründung:        | Errichtung eines Eigenheimes (Tochter der Grundstückseigentümer) |

Die vorgelegte Planung sowie die Situation gemäß dem Erhebungsblatt des Ortsplaners werden von den Bauausschussmitgliedern positiv bewertet.  
Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Ohne nennenswerte Diskussion schließt sich der Gemeinderat der Empfehlung des Bauausschusses an und beschließt einstimmig (33 JA-Stimmen, GR Clemens Fluch, GR Denisa Husic und GR Mathias Stieger sind bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Änderung ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten

Um 21:33 kehren GR Denisa Husic und GR Clemens Fluch in den Festsaal zurück.

#### **FWP-Änderung 7.168 – Wiesinger**

*Zahl: 031-2/495-2020*

*Lage: Goisern – Konrad-Deubler-Gasse bei B145*

|                    |                                                                      |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Werber/Eigentümer: | Christian Wiesinger, 4822 Bad Goisern,<br>Untere Marktstraße 9/2     |
| Grundstück:        | 280/4 Teilfläche und .133, KG Goisern                                |
| Flächenausmaß:     | ~1110m <sup>2</sup> + 130m <sup>2</sup> (Gesamt 1240m <sup>2</sup> ) |
| Widmungskategorie: | Bauland Kerngebiet                                                   |
| Begründung:        | Schaffung von Büroflächen                                            |

Hinsichtlich der Zufahrtssituation wird die Stellungnahme der Straßenmeisterei ein wesentlicher Faktor sein, ob die Fläche zur Umwidmung geeignet ist.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig (35 JA-Stimmen, GR Mathias Stieger ist bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Änderung ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

Um 21:34 verlässt GR Dr.med.univ. Patricia Stroicz den Festsaal

### **FWP-Änderung 7.169 - Engleitner**

*Zahl: 031-2/523-2020*

*Lage: Herndl – oberhalb der Schießstätte im Moos*

Werber/Eigentümer: Christopher Engleitner, 4822 Bad Goisern, Herndl 46/2  
Grundstück: 1198/1, KG Lasern  
Flächenausmaß: ~920m<sup>2</sup>  
Widmungskategorie: Bauland Dorfgebiet  
Begründung: Errichtung eines Eigenheimes (Familienangehörige)

Die Widmungsfläche bzw. die Situation werden besprochen.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Ohne Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig (34 JA Stimmen, GR Mathias Stieger und GR Dr.med.univ. Patricia Strocic sind bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Änderung ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten

Um 21:35 kehrt GR Mathias Stieger in den Festsaal zurück.

### **FWP-Änderung 7.170 – Kaar**

*Zahl: 031-2/701-2021*

*Lage: Lasern – Lasernstraße - Nähe FF Lasern*

Werber/Eigentümer: Herta und Johann Kaar, 4822 Bad Goisern, Untersee 93  
Grundstück: 145/5 und 1228, KG Lasern  
Flächenausmaß: ~980m<sup>2</sup>  
Widmungskategorie: Bauland Dorfgebiet  
Begründung: Errichtung eines Einfamilienhauses

Die betreffende Fläche grenzt an 2 Seiten an Bauland-Dorfgebiet an. Nördlich wird sie von einer Hochspannungsleitung begrenzt. Der bestehende Weg soll im Zuge der Grundstücksteilung verlegt werden.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig (35 JA Stimmen, GR Dr.med.univ. Patricia Strocic ist bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Änderung ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

### **FWP-Änderung 7.171 – Scheutz**

*Zahl: 031-2/752-2020*

*Lage: Edt – Edtstraße - Nähe Bierzeltplatz St. Agatha*

Werber/Eigentümer: Tamara und Hans Peter Scheutz, 4822 Bad Goisern, Edt 5  
Grundstück: 455/1, KG Untersee  
Flächenausmaß: ~1950m<sup>2</sup>  
Widmungskategorie: Bauland Dorfgebiet  
Begründung: Zwei Bauplätze für die Kinder

Während die betreffende Fläche im Norden und Westen an das öffentliche Gut angrenzt verläuft im Süden der Grambach (Gidenbach). Bauland-Dorfgebiet grenzt nördlich und östlich an. Im Westen befindet sich das Festgelände der FF St. Agatha.

Laut Eigentümer sei aus landwirtschaftlicher Sicht gesehen, diese Fläche, die am wenigsten Erträgliche „saure Wiese.“

Im Bereich des Betriebsbaugebiets der Fa. Aigner wäre eine Adaptierung erforderlich. So soll im südlichen Bereich des Betriebsbaugebietes eine Schutz- und Pufferzone ausgewiesen werden. Die derzeitige Nutzung soll zur Gänze gewährleistet bleiben. Das Reifenlager und die Parkflächen wären in dieser Schutzzone weiterhin möglich und keinesfalls eingeschränkt.

Auch auf das geplante Dorfgebiet soll im nördlichen Bereich eine Schutz- und Pufferzone ausgewiesen werden. In diesem Bereich soll **keine** Wohnnutzung möglich sein. Anhand dieser Maßnahmen sollte die gewünschte Baulandausweisung möglich sein.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Ohne nennenswerte Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig (35 JA Stimmen, GR Dr.med.univ. Patricia Stroicz ist bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Flächenwidmungsplanänderung ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

Um 21:36 kehrt Dr.med.univ. Patricia Stroicz in den Festsaal zurück.

### **FWP-Änderung 7.172 - Pramesberger**

*Zahl: 031-2/703-2021*

*Lage: St. Agatha – östlich der Tankstelle*

Werber/Eigentümer: Barbara und Gerhard Pramesberger,  
4822 Bad Goisern, St. Agatha 49

Grundstück: 512/7 + 512/10, KG Untersee

Flächenausmaß: ~1300m<sup>2</sup>

Widmungskategorie: Bauland Dorfgebiet

Begründung: Errichtung eines Einfamilienhauses (Erbteil der Schwester)

Hier wird zum einen auf das Betriebsbaugebiet bei der Tankstelle/Waschanlage bzw. zum anderen auf das Betriebsbaugebiet bei der „Madl-Säge“ hingewiesen. Beide Betriebsbaugebiete liegen knapp unter der 100m Grenze entfernt.

Dem Bauausschuss erscheint das Flächenausmaß zu groß und es wird eine Reduktion der Fläche auf einen Bauplatz empfohlen. Nur die Parzelle 512/10 soll in Bauland erfasst werden. Die Parzelle 512/7 soll Grünland bleiben.

Der Widmungsabstand zum Betriebsbaugebiet des Sägewerks beträgt demnach über 100m.

Der Abstand zum Betriebsbaugebiet der Tankstelle bzw. der zugehörigen Waschanlage beträgt 60m. Zwischen den genannten Flächen befindet sich ein Erdwall bzw. 3 Wohngebäude und diverse Nebengebäude. Von einer heranrückenden Bebauung kann aufgrund der vorliegenden Situation kaum gesprochen werden.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung, in der adaptierten Form, für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (35 JA Stimmen, 1 Enthaltung des SPÖ Fraktionsmitgliedes GV Gerald Pramesberger MSc) diese Änderung in der adaptierten Form ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

Um 21:41 verlässt GV Ing. Hansjörg Schenner den Festsaal.

### **FWP-Änderung 7.173 - Mühlbachprojekt**

*Zahl: 031-2/704-2021*

*Lage: Goisern – Gärtnergebäude - Nähe NMS1 und Landlermuseum*

Werber/Eigentümer: Amtswegig

Grundstück: 549/23, 540/4, 494/3, und 493, KG Goisern

Flächenausmaß: Verschiebung von ca. 500m<sup>2</sup> - Kerngebiet und Verkehrsfläche

Widmungskategorie: Bauland Kerngebiet, Verkehrsfläche und Grünland

(Erholungsfläche Park)

Begründung: Errichtung eines Gastronomiebetriebes mit Schauküche und Veranstaltungsfläche

Das Projekt betrifft das Gärtnergebäude am Mühlbach. Die diversen Widmungsverschiebungen aufgrund der geplanten Straßenverlegung sowie die Baulandausweisung im Mühlbach sind im Plan ersichtlich. Die Baulandausweisung im Mühlbachgrundstück betrifft eine Überbauung, welche zur Raumschaffung für ca. 30 Sitzplätze erforderlich ist. Die für die baurechtlichen Abstände erforderlichen Flächen werden mit einer Schutz- und Pufferzone (Freifläche, Grünfläche) überlagert und sind defacto unverbaubar. Die Darstellung im Flächenwidmungsplan soll als Schichtenwidmung erfolgen. So soll der UG Bereich, sprich der Mühlbach an sich, Grünland bleiben. Ab dem geplanten EG (Fußbodenhöhe wie beim Museum) soll die Kerngebietswidmung ausgewiesen werden. Die linksseitigen Uferflächen, beginnend vom Freibad bis zur Mühlbachbrücke der Sophienbrücken-Straße sowie nördlich des geplanten Bauvorhabens, auch der rechte Uferbereich, werden als „Grünland - Erholungsfläche (Park)“ ausgewiesen. Was einen Grünzug zum Schutz des Mühlbaches darstellt und gleichkommt.

Mit dem Naturschutzbeauftragten DI Meindl wurde die Widmung eingehend besprochen. Das Projekt befindet sich im Ortskern und die starke Verbauung des östlichen Mühlbachufers, in diesem Bereich, wird durch die geplanten Maßnahmen aufgelockert. Die bereits angesprochenen Grünlandausweisungen entlang des Mühlbaches sind eine Forderung und eine wesentliche Bedingung. Er kann sich nur aufgrund der vielen vorliegenden Faktoren, welche eine Verbesserung der Ist-Situation darstellen, eine Baulandwidmung innerhalb einer Gewässerparzelle vorstellen.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

GV Josef Held spricht die prekäre Parkplatzsituation an.

GV Alfred Pfandl berichtet, dass dies bereits im Bauausschuss thematisiert wurde, es sind in diesem Gebiet einige Gemeindeflächen vorhanden, welche als Parkplätze genutzt werden könnten.

Ohne weitere Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig (35 JA Stimmen, GV Ing. Hansjörg Schenner ist bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Änderung ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

Um 21:43 kehrt GV Ing. Hansjörg Schenner in den Festsaal zurück, Vizebgm. Hansjörg Peer MBA verlässt den Festsaal).

### **FWP-Änderung 7.174 - Schilcher**

*Zahl: 031-2/753-2020*

*Lage: Ramsau – Ramsaustraße – Nähe Wasserbassin der FF*

Werber/Eigentümer: Johann Schilcher, 4822 Bad Goisern, Ramsau 34

Grundstück: 575, KG Ramsau

Flächenausmaß: ~929m<sup>2</sup>

Widmungskategorie: Bauland Dorfgebiet

Begründung: Bauplatz für Sohn

Das Ausmaß der Flächenwidmungsänderung wurde vom Ortsplaner geringfügig gemäß den im FWP ausgewiesenen Baulandgrenzen angepasst. Gemäß Bauausschuss soll der Bereich beim Löschwasserbassin und der großen Linde „so gut als möglich“ in der bestehenden Form erhalten bleiben. Eine Zufahrt über diesen Bereich ist nicht gewollt.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Ohne nennenswerte Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig (35 JA Stimmen, Vizebgm. Hansjörg Peer MBA ist bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Flächenwidmungsplanänderung ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

### **FWP-Änderung 7.175 - Spitzer**

*Zahl: 031-2/706-2021*

*Lage: St. Agatha – B145 – Nähe Kettenanlegeplatz*

Werber/Eigentümer: Harald Spitzer, 4822 Bad Goisern, Sarstein 20

Grundstück: 368/1, KG Obersee

Flächenausmaß: mehrere Widmungsverschiebungen

Rückwidmung in Grünland ca. 1500m<sup>2</sup>

Widmungsverschiebung und -erweiterung Dorfgebiet 300-500m<sup>2</sup>

Wohngebiet ca. 600m<sup>2</sup>

Widmungskategorie: Bauland Dorfgebiet und Wohngebiet bzw. Grünland

Begründung: Arrondierung der Dorfgebietsfläche im Bereich der landwirtschaftlichen Liegenschaft und Widmungsreduktion und Verschiebung von Wohngebiet zur besseren Verwertung.

Die zur Rückwidmung in Grünland vorgesehen Fläche soll auch in Zukunft eine Grünverbindung von der B-145 bis zur Wirtsmühlengasse bilden. Dies soll bei der Erstellung des neuen ÖEK so berücksichtigt werden.

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diese Änderung, mit diesem Hinweis, für das Vorprüfungsverfahren zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig (35 JA Stimmen, Vizebgm. Hansjörg Peer MBA ist bei der Abstimmung nicht anwesend) diese Änderung, mit dem genannten Hinweis, ins Vorprüfungsverfahren einzuleiten.

Um 21:45 kehrt Vizebgm. Hansjörg Peer in den Festsaal zurück.

Bei der Flächenwidmungsplanänderung 7.176 übergibt GV Alfred Pfandl das Wort an Bgm. Schilcher MAS.

Um 21:50 verlässt GR DI Georg Putz den Festsaal.

### **FWP-Änderung 7.176 - Alpenhotel**

*Lage: Unterjoch – Alpenhotel*

Werber/Eigentümer: von Amts wegen

Grundstück: 168/1 und 170/3, KG Ramsau

Widmungskategorie: Geschossbezogene Widmung – EG - Sondergebiet des Baulandes (Tourismusbetrieb bzw. OG – Sonderwidmung in Bauland (Zweitwohnungsgebiet) und Verkehrsfläche

Begründung: Im Alpenhotel Mühlkogel, Unterjoch 38, gibt es neben einer touristischen Nutzung auch andere Nutzungsarten wie zB. Nebenwohnsitze. Die derzeit rechtswirksame Flächenwidmung lautet Sondergebiet des Baulandes (Tourismusbetrieb).

Mit der Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 ist eine Schärfung der Regelungen für Tourismusbetriebe durch die Einführung einer Begriffsdefinition im §23 Abs. 7 erfolgt; Diese Schärfung besagt, dass eine über die touristische Verwendung hinausgehende Nutzung für einen dauernden oder zeitweiligen Wohnbedarf unzulässig ist.

Von Seiten der Marktgemeinde wurde ein Verfahren zur Erhebung der Nutzungssituation eingeleitet. Dieses wurde anlässlich der Prüfung der Möglichkeit einer Widmungsadaptierung unterbrochen.

Zur Abklärung, wie die Situation der Gesetzeslage am besten angepasst werden kann, wurde von der Ortsplanerin bzw. von der Marktgemeinde ein Entwurf als Diskussionsvorschlag ausgearbeitet.

Das Erdgeschoss beinhaltet den Tourismusbetrieb, wie Gastro und Hotelbereich. Ab dem OG sollen Zimmer und Wohnungen auch ohne Hotelbetrieb möglich sein.

Die geschossbezogene Widmung ergäbe daher: EG - Sondergebiet des Baulandes (Tourismusbetrieb bzw. OG – Sonderwidmung in Bauland (Zweitwohnungsgebiet)). Aufgrund der aktuellen Situation wäre auch der westlich zum Wald gelegene Parkplatz als Verkehrsfläche Parkplatz auszuweisen.

Mit diesem Entwurf sollen die Grundlagen für eine Flächenwidmungsplanänderung abgeklärt werden.

Die Ortsplanerin führt auch wie folgt aus:

*„Die gegenständliche Änderung mit Widmung für verschiedene übereinanderliegende Ebenen und Aufnahme der Widmungskategorie EW – für den zeitweiligen Wohnbedarf soll als Diskussionsvorschlag zur Umsetzung der amtswegigen Umwidmung dienen, um gemeinsam mit dem Land OÖ entsprechende Lösungsvorschläge beraten zu können.*

*Da sowohl in Bezug auf die baurechtlichen Genehmigungen als auch in Bezug auf die tatsächlichen Nutzungen z.B. im Erdgeschoss noch weitere vertiefte Grundlagenhebungen erforderlich sind, kann eine abschließende raumordnungsfachliche Stellungnahme noch nicht abgegeben werden.*

*Im Rahmen der Grundlagenforschung ist darüber hinaus auch noch die Eignung des Standortes für eine dauerhafte Wohnnutzung im Zusammenhang mit der Lage und angrenzenden kleinteiligen Nutzungenstruktur im Dorfgebiet vertieft zu prüfen und abschließend abzuwägen“*

Die Bauausschussmitglieder empfehlen einstimmig, diesen Diskussionsvorschlag dem Amt der OÖ-Landesregierung zu übermitteln.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat mehrheitlich

32 JA Stimmen

3 Enthaltungen der FPÖ Fraktionsmitglieder (GV Alfred Pfandl, GR Heimo Kain und GR Mathias Stieger)

GR DI Georg Putz ist bei der Abstimmung nicht anwesend

sich der Empfehlung des Bauausschusses anzuschließen und diesen Diskussionsvorschlag dem Amt der OÖ Landesregierung zu übermitteln.

GR Christine Putz: Kann man gegensteuern, damit dieses Zweitwohnsitzproblem nicht auch bei den neuen Gebäuden bei der Musikschule auftritt? Gibt es Kontrollmöglichkeiten über das Meldewesen?

Bgm. Schilcher denkt, dass es dort nicht zu diesen Problemen kommen wird.

Ing. Markus Schermann: Im Alpenhotel ist die Gemeinde mit einer Situation konfrontiert, welche sich über Jahrzehnte ergeben hat. Bei den Neubauten im Bereich der Musikschule wurde die Flächenwidmung genau definiert. Bei der Errichtung des Alpenhotels war dies nicht möglich, da es noch keinen Flächenwidmungsplan gab.

Um 21:55 kehrt GR DI Georg Putz in den Festsaal zurück.

## **21. Wahlen.**

Bgm. Schilcher gibt bekannt, dass der Sozialhilfeverband mitgeteilt hat, dass auch als Ersatzmitglieder nur aktive Gemeinderatsmitglieder entsandt werden können. Statt der nominierten Ersatzgemeinderätin Ingeborg Peer ist von der ÖVP Fraktion ein aktives Gemeinderatsmitglied zu entsenden. Der Vertreter ist in Fraktionswahl zu wählen.

Von der ÖVP Fraktion liegt ein entsprechender Wahlvorschlag vor.

Ersatzmitglied im Sozialhilfeverband:

GR Dipl. Päd. Elisabeth Zahler

Bei dieser Wahl ist nur die ÖVP Fraktion wahlberechtigt.

Der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Wahl per Akklamation durchgeführt wird.

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der ÖVP Gemeinderatsfraktion in öffentlicher Abstimmung einstimmig der Entsendung von GR Dipl. Päd. Elisabeth Zahler als Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband zugestimmt.

## **22. Beschluss Verordnung Sitzungsgelder/Aufwandsentschädigungen.**

Bgm. Schilcher berichtet, dass mit der OÖ Gemeindebezügenovelle 2018 die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflichen Bürgermeistern aufgehoben wurde. Dies bringt auch eine Änderung der Prozentsätze bei den Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern mit sich. Die Änderungen werden aber für die Mandatäre erst mit dem Tag ihrer Angelobung im Jahr 2021 nach der Wahl wirksam.

Die Verordnungen wurden in der Gemeindevorstandssitzung vorberaten und liegen im Intranet zur Einsichtnahme auf. Bgm. Schilcher weist darauf hin, dass es sowohl bei den Sitzungsgeldern als auch bei den Aufwandsentschädigungen zu leichten Erhöhungen kommt, da nunmehr der Bezug des hauptamtlichen Bürgermeisters herangezogen wird.

## **V e r o r d n u n g**

### **des Gemeinderats der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee vom 16.12.2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse**

Auf Grund §34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

#### **§1**

#### **Anspruchsberechtigte**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

#### **§ 2**

#### **Höhe des Sitzungsgelds**

- |                                                                         |              |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats</b>      | <b>1,5 %</b> |
| <b>(2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstands</b> | <b>1 %</b>   |
| <b>(3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse</b>        | <b>1 %</b>   |

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

#### **§ 3**

#### **Auszahlung**

Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich im Nachhinein bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1.10.2021 in Kraft. Die Verordnung ist auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erstmals ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anzuwenden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderats über die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderats und der Ausschüsse vom 26.04.2001 außer Kraft. Sie ist aber weiterhin auf die während der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode angelobten Mandatarinnen und Mandatare bis zum Ende ihrer Funktionsperiode anzuwenden.

**V e r o r d n u n g**  
**des Gemeinderats der Marktgemeinde Bad Goisern vom 16.12.2021**  
**betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des**  
**Gemeindevorstands**

Auf Grund § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

**§ 1**

**Anspruchsberechtigte**

- (1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Gemeindevorstands eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- (2) Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Gemeindevorstands, die zugleich Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Vizebürgermeisterin oder Vizebürgermeister sind.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt 12 % des Bezugs der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998

**§ 3**

**Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstands durch Tod aus ihrer bzw. seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Gemeindevorstands ihre bzw. seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht. Während des Bezugs der Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 34 Abs. 6 Oö. GemO 1990 ruht die der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister gebührende Aufwandsentschädigung.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. Landes-Gehaltsgesetz sinngemäß anzuwenden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1.10.2021 in Kraft. Die Verordnung ist auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erstmals ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anzuwenden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderats über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands vom 02.07.1998 außer Kraft. Sie ist aber weiterhin auf die während der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode angelobten Mandatarinnen und Mandatare bis zum Ende ihrer Funktionsperiode anzuwenden.

Vom Gemeinderat werden ohne Wortmeldung einstimmig die im Intranet aufliegenden Verordnungen beschlossen.

## **23. Beschluss einer neueren Version der bestehenden Dienstbetriebsordnung lt. aktuellem Muser des OÖ Gemeindebundes.**

Bgm. Schilcher teilt mit, dass zur Abwicklung des Dienstbetriebes im Jahr 2002 gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung eine Dienstbetriebsordnung vom Gemeinderat beschlossen wurde. In dieser finden sich umfangreiche Bestimmungen zu den Abläufen im Gemeindeamt. Darum soll diese Dienstbetriebsordnung an neue Mitarbeiter bei Dienstantritt ausgehändigt werden. Die beschlossene Version von 2002 ist nun leider weder als gebundene Version noch als pdf mehr verfügbar. Auf der Internetseite des OÖ. Gemeindebundes konnte eine aktualisierte Version aus dem Jahr 2020 heruntergeladen werden. Diese unterscheidet sich von der früheren Version nur durch geringfügige Abweichungen im Bereich Geschenkkannahme, Nebenbeschäftigungen und IT Angelegenheiten. Die Dienstbetriebsordnung 2020 liegt im Intranet zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.

Die im Intranet zur Einsichtnahme aufliegende Dienstbetriebsordnung 2020 wird vom Gemeinderat ohne Wortmeldung einstimmig beschlossen.

### **1. Dringlichkeitsantrag: „Offene Kulturplattform Bad Goisern“.**

Bgm. Schilcher verweist auf die bereits am Sitzungsbeginn bekanntgegebene Ausgangssituation, die Kosten, die Mittelaufbringung und stellt den Antrag in der heutigen Gemeinderatssitzung einen Grundsatzbeschluss zum Aufbau (Ausbau u. Erweiterung) einer langfristigen (de)zentralen lokalen Kulturplattform in Bad Goisern sowie die Gesamtfinanzierung (Vorfinanzierung als Förderwerber, Übernahme der Eigenmittel) des REGIS Leader Projektes „Offene Kulturplattform Bad Goisern zu beschließen um somit den Förderantrag einreichen zu können.

Die Kosten betragen max. € 37.000,00 brutto. Die Aufbringung der Mittel erfolgt mit max. € 22.000,00 (60%) Zuteilung aus OÖ LEADER Fördermitteln und max. € 15.000,00 (40%) Eigenmittel.

Bgm. Schilcher ergänzt, dass die Qualität welche im OTELO geboten wird, daran liegt, dass es über das REGIS Projekt möglich ist Personal zur Verfügung zu haben, welches kontinuierlich an dieser Qualität arbeiten kann. Dies ist nur in Verbindung mit dieser Fördermöglichkeit gegeben. Bgm. Schilcher spricht sich für eine Weiterführung des REGIS Projektes aus.

Vizebgm. Peer fragt an, ob zu den € 37.000,00 noch Personalkosten dazu kommen.

Bgm. Schilcher verneint dies. Die Personalkosten sind in diesem Betrag erhalten. Dietmar Hubmann wird auch künftig dieses Projekt weiterführen.

Ohne weitere Wortmeldung wird vom Gemeinderat einstimmig der Beschluss, dass die Gemeinde Bad Goisern dieses LEADER Projekt beantragt, als Förderwerber vorfinanziert und die Eigenmittel dafür übernimmt, gefasst.

## **24. Allfälliges.**

- GV Ing. Hansjörg Schenner berichtet über die Erweiterung der Kläranlage, es wurden Aufträge in Höhe von über € 6 Mio. vergeben. Aktuell geht man von geschätzten Kosten von € 7,7 Mio. aus.  
Klar Inneres Salzkammergut: In den letzten 3 Jahren hat man € 100.000,00 vom Klimafonds erhalten. Nunmehr wird die Verlängerung für die nächsten 3 Jahre beantragt. Thema von Klar wird auch „Blackout“ sein.

GV Ing. Schenner stellt sich mit einem Geschenk für alle Gemeinderäte und Bediensteten der Gemeinde ein und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

- GR Christine Putz ersucht um Bekanntgabe der Termine beim Bauvorhaben „Sozialer Wohnbau“. Sie hat festgestellt, dass vor dem Winter nicht „zugemacht“ wurde.

Bgm. Schilcher kann dazu keine wirklich befriedigende Auskunft geben. Von der Terminsituation ist es so, dass die Baufertigstellung mit Ende 2022 geplant ist. Derzeit ist man nicht im Verzug. Details dazu werden Frau Putz nachgereicht.

- GR Dipl.Päd. Elisabeth Zahler hätte ein Zukunftsprojekt. „Familien sollte es ermöglicht werden mit dem Rad von Goisern nach Untersee zu kommen“.

GV Ing. Schenner weist auf die Radwegführung über die Wirtswiesenstraße, dann weiter Richtung St. Agatha hin.

Bgm. Schilcher berichtet, dass es vor Jahren intensive Bemühungen von Peter Ellmer für einen Radweg in der „Stambacheben-Stambachbühel-weiter bis zum Radweg bei der B 166“ gab. Ein Lückenschluss vom Stambachbühel bis zum Radweg an der B 166 war nicht möglich.

- GR Hannes Scheutz wünscht im Namen aller Fraktionen besinnliche Weihnachten und alles Gute für 2022.
- Diesen Wünschen schließt sich Bürgermeister Schilcher an.

## **25. Kenntnisnahme des Gemeinderatsprotokolles vom 04. November 2021.**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 04. November 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:15 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 31.03.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Bad Goisern, am 31.03.2022 Der Vorsitzende:

Für die FPÖ Fraktion:

Christine Pütz

Für die ÖVP Fraktion:



Für die GRÜNEN:



Für die MFG:

Reinhold Ullrich